

## VERKEHRСУNTERNEHMENSREGISTER - RISIKOEINSTUFUNGSSYSTEM

Mit 3. Februar 2014 ging das Verkehrsunternehmensregisters (VUR) in Österreich in Betrieb. Es besteht aus der Verkehrsunternehmensdatenbank (VUR-VDB) und der Kontrolldatenbank (Risikoeinstufungssystem; VUR-KDB).

Die beim BMVIT eingerichtete Kontrolldatenbank dient der Umsetzung des Risikoeinstufungssystems, welche den Mitgliedstaaten europarechtlich durch die Bestimmungen der [Kontrollrichtlinie](#) (RL 2006/22/EG) verpflichtend vorgeschrieben wurde. In der Kontrolldatenbank werden Verstöße gegen die EU-Sozialvorschriften zum Zweck einer automatisierten Risikoeinstufung von Unternehmen mit Sitz in Österreich erfasst, die als Basis für die Kontrollen der Arbeitsinspektion dient.

### Was versteht man unter Risikoeinstufungssystem?

Unter Risikoeinstufung versteht man eine Kategorisierung von Unternehmen auf Basis der dem jeweiligen Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zuzurechnenden Verstöße gegen die EU-Sozialvorschriften ([Lenk- und Ruhezeitenverordnung 561/2006](#), [Kontrollgerätverordnung 165/2014](#)).

Ziel der behördlichen Risikoeinstufung ist, Unternehmen mit hohem Risiko im Wege von Kontrollen auf dem Betriebsgelände durch die Arbeitsinspektion strenger und häufiger zu überprüfen.

### Für wen gilt die Risikoeinstufung?

Dem Risikoeinstufungssystem unterliegen alle inländischen Unternehmen, die

- Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen der Güterbeförderung über 3,5t Höchstmasse
- Fahrzeuge der Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen

leer oder beladen auf öffentlichen Straßen für Beförderungsfahrten (dazu zählt auch der Werkverkehr) einsetzen.

### Welche Verstöße werden von wem in die Kontrolldatenbank eingetragen?

In die Kontrolldatenbank werden nur **rechtskräftige**, von **Lenkern bei Straßenkontrollen** festgestellte Verstöße eingetragen. Die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen tragen nach Rechtskraft des Strafbescheides den jeweiligen Verstoß gegen die EU-Sozialvorschriften zum Zweck der Risikoeinstufung in die Kontrolldatenbank bei den Daten des Unternehmens ein. Um die Zuordnung und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sind auch die Daten des Lenkers, der den Verstoß begangen hat, zu erfassen.

### Vorsicht!

Gemäß den Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeitenverordnung haften Verkehrsunternehmen für die von den Lenkern im Inland und auch im Ausland begangenen Verstöße. Grundlage für die Risikoeinstufung des Unternehmens bilden vorerst jedoch nur Verstöße im Inland, Delikte von inländischen Unternehmen im Ausland werden vorerst nicht erfasst.

---

### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Bundessparte Transport und Verkehr

Die Eintragung von Verstößen erfolgt durch die Behörde, die den Strafbescheid erlässt, nach Rechtskraft des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Lenker. In einem Straferkenntnis können mehrere Verstöße enthalten sein (zB können in einer Kontrolle, welche die letzten 28 Kalendertage umfasst, drei Lenkpausenverstöße und zwei Lenkzeitenverstöße festgestellt worden sein, die im darauffolgenden Strafverfahren rechtskräftig abgestraft wurden )

### Tipp

Bei **Betriebskontrollen** durch die Arbeitsinspektion festgestellte „unmittelbare“ Unternehmensverstöße werden bei der Risikoeinstufung **nicht** berücksichtigt!

### Werden auch Kontrollen ohne festgestellten Verstoß eingetragen?

Ja, auch sogenannte „Positivkontrollen“, bei denen kein Verstoß des Lenkers festgestellt wurde, sind bei der Risikoeinstufung im Sinne einer Entlastung des Unternehmens zu berücksichtigen.

Zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung von Positivkontrollen der Polizei werden die Unternehmensdaten dem **Berichtspflichtenprogramm (BPP)** der Polizei zur Verfügung gestellt und die Daten der Positivkontrollen automatisiert von diesem in die Kontrolldatenbank übernommen.

### Ab wann werden Verstöße/Positivkontrollen eingetragen?

Es werden jene rechtskräftigen Verstöße und Positivkontrollen eingetragen, die bei Kontrollen ab dem **1. Februar 2014** festgestellt werden.

### Tipp

Verstöße, die vor dem 1. Februar 2014 begangen wurden, können in der Kontrolldatenbank keinesfalls erfasst werden, auch wenn die Rechtskraft des Strafbescheides erst nach dem 1. Februar 2014 eingetreten ist.

### Wie wird die Risikoeinstufung eines Unternehmens ermittelt?

Die Risikoeinstufung eines Unternehmens wird **laufend und tagesaktuell** elektronisch ermittelt. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der **Anzahl und Schwere** der in der VUR-KDB eingetragenen rechtskräftigen Verstöße unter Berücksichtigung der **Anzahl der Kontrollen** sowie eines **Zeitfaktors**.

Für die tagesaktuelle Ermittlung werden jeweils die rechtskräftigen Verstöße, Positivkontrollen sowie Kontrollen im Zeitraum von **drei Jahren** davor herangezogen.

Die Gewichtung erfolgt in diesem Drei-Jahreszeitraum nach den Vorgaben der Europäischen Kommission in abgestufter Form. Je länger Verstöße in diesem Zeitraum -zeitlich gesehen- zurückliegen, umso milder werden sie gewichtet bzw. bewertet. Am strengsten werden die unmittelbar zurückliegenden Verstöße gewichtet.

---

### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Bundessparte Transport und Verkehr

Es gilt folgende Berechnungsregel:

- Sehr schwere Verstöße werden mit dem Faktor 40, schwere Verstöße mit dem Faktor 10 und leichte Verstöße mit dem Faktor 1 gewichtet (=multipliziert).
- Zusätzlich werden die Verstöße im Jahr vor der Ermittlung (Jahr 1) mit Faktor 3, im vorletzten Jahr (Jahr 2) mit Faktor 2 und im vorvorletztem Jahr (Jahr 3) mit Faktor 1 gewichtet (=multipliziert).
- Die sich daraus ergebende Summe wird durch die Anzahl der Kontrollen (darin enthalten auch die Positivkontrollen) in den einzelnen Jahren dividiert.
- Daraus ergibt sich dann der rechnerische Wert für die Risikoeinstufung.

### Beispiel:

#### Jahr 1

3 sehr schwere Verstöße, 4 schwere Verstöße, 5 leichte Verstöße, 5 Kontrollen

#### Jahr 2

1 sehr schwerer Verstoß, 2 leichte Verstöße, 2 Kontrollen

#### Jahr 3

2 sehr schwere Verstöße, 2 schwere Verstöße, 4 leichte Verstöße, 4 Kontrollen

#### Berechnung:

##### Jahr 1

$$(3 \times 40) + (4 \times 10) + (5 \times 1) = 165 \times 3 = 495$$

##### Jahr 2

$$(1 \times 40) + (2 \times 1) = 42 \times 2 = 84$$

##### Jahr 3

$$(2 \times 40) + (2 \times 10) + (4 \times 1) = 104 \times 1 = 104$$

$$683 (= 495 + 84 + 104) : 11 (= 5 + 2 + 4) = 62,09$$

Die Schwere des Verstoßes ist in der [Kontrollrichtlinie, Anhang III](#), geregelt, wo die Verstöße nach ihrer Schwere in Kategorien eingeteilt sind.

### Was gilt als Kontrolle?

Jede Anhaltung eines Fahrzeuges, in deren Rahmen die Einhaltung der EU-Sozialvorschriften von der Polizei überprüft wird, gilt als eine (1) Kontrolle, unabhängig davon, wie viele Arbeitstage von der Kontrolle erfasst werden. Also auch dann, wenn zB alle letzten 28 Kalendertage geprüft werden, liegt nur eine einzige Kontrolle vor.

Eine **Positivkontrolle** liegt nur dann vor, wenn im Verlauf der gesamten Kontrolle kein Verstoß festgestellt worden ist.

#### Tipp

Positivkontrollen verbessern (=verkleinern) in jedem Fall den Wert der Risikoeinstufung, weil diese immer durch Division der Verstöße durch die Anzahl der Kontrollen ermittelt wird. Umso größer die Zahl der Kontrollen, umso kleiner der Wert der Risikoeinstufung.

### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

**Beispiel (zum besseren Verständnis ohne spezifische Gewichtung)**

30 Verstöße dividiert durch 3 Kontrollen (mit je 10 Verstößen) = Risikoeinstufung von **10**  
30 Verstöße dividiert durch 3 Kontrollen (mit je 10 Verstößen) und 2 Positivkontrollen (ohne Verstoß) = 30 : **5** = Risikoeinstufung von **6**

**Strengere und häufigere Kontrolle von Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung**

Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung sollen von der Arbeitsinspektion nach Möglichkeit einmal im Jahr kontrolliert werden.

**Wann liegt eine hohe Risikoeinstufung vor?**

Das Ausmaß der Risikoeinstufung ergibt sich aus einem Gesamtvergleich der Risikoeinstufungen aller in der Kontrolldatenbank erfassten Unternehmen.

Eine hohe Risikoeinstufung haben Unternehmen, deren Wert für die Risikoeinstufung im Bereich der oberen 20 % in Relation zu allen im Risikoeinstufungssystem erfassten Unternehmen liegt.

**Wer hat Einblick in die Risikoeinstufung?**

Einblick in die Daten zur Risikoeinstufung haben ausschließlich

- die Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen zum Zweck der Dateneingabe,
- die Arbeitsinspektion zum Zweck der Steuerung der Kontrollhäufigkeit sowie Kontrolle der Einhaltung von Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz.

**Haben Unternehmen Anspruch auf Auskunft zu ihrer Risikoeinstufung?**

Ja. Unternehmen erhalten auf Anfrage von der jeweils zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Landespolizeidirektion) Auskunft über ihre jeweilige Risikoeinstufung.

**Kann ein Unternehmen die Risikoeinstufung rechtlich bekämpfen?**

Nein. Ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf gegen die Risikoeinstufung ist nicht vorgesehen.

**Dient die Risikoeinstufung nur der Überprüfung von Unternehmen oder auch anderen Zwecken?**

Seitens des BMVIT ist klargestellt, dass die Risikoeinstufung eines Unternehmens ausschließlich der Kontrolle und Überprüfung durch die Arbeitsinspektion dient. Eine Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmers bzw. Geschäftsführers oder Verkehrsleiters ist aus der Risikoeinstufung nicht abzuleiten.

Stand: 11/2014

---

**Infoblatt**

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!